

Die neue Trinkwasserverordnung

Aktueller Stand der Novelle

DI Christina Lippitsch

III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:

Kontrolle, Hygiene und Qualität

Salzburg, 08.02.2024

Stand der Novelle der Trinkwasserverordnung

- Die Novelle der Trinkwasserverordnung befand sich von 12.06. – 24.07. in Begutachtung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_7921ED1D_29CB_4740_BEF9_C765AD4C0E8A

- 22 Stellungnahmen eingegangen
- Novelle aktuell in Bearbeitung und Koordination nach Begutachtung

ACHTUNG!

Novelle der Trinkwasserverordnung formal noch nicht abgeschlossen,
Änderungen prinzipiell noch möglich!

Risikobewertung und –management im Versorgungssystem

- Verfolgt das Ziel, Zeit und Ressourcen auf wirklich relevante Risiken und deren Management zu fokussieren
- Bis 12.01.2029 das erste Mal durchzuführen
- Mindestens alle 6 Jahre zu aktualisieren
- Für alle WVAs > 100 m³/d verpflichtend!
- Für WVAs ≤ 100 m³/d freiwillig; → wenn Wunsch nach Anpassung des Kontrollumfangs besteht, ist aber jedenfalls eine Risikobewertung vorzulegen.

Neue Chemische Parameter



Erst ab 12.01.2026 einzuhalten und bis dahin von der Untersuchungspflicht ausgenommen!

- Von allen zu untersuchen
 - Bisphenol A → 2,5 µg/l
 - Summe PFAS → 0,10 µg/l - Liste mit 20 definierten Substanzen
- Nur in bestimmten Fällen zu untersuchen
 - Chlorat, Chlorit → je 0,25 mg/l; 0,7 mg/l bei Chlordioxidanlagen möglich
 - Halogenessigsäuren (HAA5) → 60 µg/l
 - Microcystin-LR → 1,0 µg/l im Falle von Algenblüten

Anpassung Chemischer Parameter

- Blei → 5 µg/l (gilt ab 12.01.2036)
- Chrom → 25 µg/l (gilt ab 12.01.2036)
- wenn geogen bedingt, kann die zuständige Behörde folgende Parameterwerte akzeptieren:
 - Antimon → 10 µg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 5 µg/l
 - Bor → 2,4 mg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 1,0 mg/l
 - Selen → 30 µg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 20 µg/l
 - Uran → 30 µg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 15 µg/l

Betriebliche Überwachung

- Trübung
 - Zur Kontrolle der Wirksamkeit der physikalischen Entfernung von Partikeln = Filtrationsverfahren
 - Filtration zur Entfernung von Eisen und Mangan ist ausgenommen
- Somatische Coliphagen
 - Zur Kontrolle der Wirksamkeit von Desinfektionsverfahren
 - Wenn durch die Risikobewertung ein Risiko erkannt wird

Untersuchungshäufigkeiten

- Nur mehr bei WVAs < 10 m³/d volle Flexibilität für den Mitgliedsstaat
- Bei WVAs zwischen 10 und 100 m³/d
 - Volluntersuchung alle 6 Jahre sowie – wie bisher – bei Neuerschließungen von Wasserspendern und bei Änderungen an der Wasserversorgungsanlage – sofern ein nachteiliger Einfluss auf die Beschaffenheit des Wassers zu erwarten ist.


Ausnahmegenehmigungen

- Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung bleibt bestehen
- Maximal 2 Ausnahmegenehmigungen à max. 3 Jahre möglich
- Eingeschränkt auf folgende Situationen:
 - Neues Einzugsgebiet für Entnahmestelle
 - Neue Verschmutzung/Eintragsquelle wird nachgewiesen oder ein Parameter wird erstmals untersucht oder nachgewiesen
 - Außerordentliche Ereignisse im bestehenden Einzugsgebiet, die zu einer zeitlich beschränkten Überschreitung führen
 - Hier nur 1 Ausnahmegenehmigung à max. 3 Jahre möglich!

Neue Informationsverpflichtungen

- Aktuelle Überwachungsergebnisse (max. 1 Jahr alt) aller (Indikator)Parameter (+ wie bisher Härte, K, Ca, Mg)
- Probenahmehäufigkeit gemäß TWV
- Art der Wassergewinnung und eventueller Wasseraufbereitung
- Geogen bedingte zulässige Abweichungen
- Einschlägige Infos zur Risikobewertung
- Historische Daten (bis 10 Jahre zurück) auf begründetes Ersuchen hin

Weitere Informationsverpflichtungen in TW-RL

- Für Wasserversorger aller Größen;
 - Wasserpreis pro m³
 - Informationen zum Wasserverbrauch
 - Für Wasserversorger die > 10.000 m³/d abgeben zusätzlich:
 - Gesamtleistung des Systems bzgl. Effizienz und Leckagerate
 - Eigentümerstruktur
 - Tarifstruktur mit Preis pro m³, inkl. fixer und variabler Kosten
 - Zusammenfassung von Kundenbeschwerden, wenn vorhanden
-  Wird z. B. in Rechtsmaterien der Bundesländer abgebildet.

Weitere Neuerungen bei der Eigenkontrolle

- Bei Neuanlagen und in Fall von Sanierungen dürfen nur für den Kontakt mit Trinkwasser geeignete Materialien und Werkstoffe verwendet werden.
- Es dürfen nur für die Aufbereitung von Trinkwasser zulässige Stoffe und Produkte verwendet werden.
- Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Reinheitsanforderungen der verwendeten Stoffe und Produkte im Falle einer Aufbereitung sind aufzubewahren.

Fazit

- Risikobasierter Ansatz und Versorgungsspezifität rücken in den Vordergrund
- Neue Parameter nicht für alle Versorger gleichermaßen relevant
- Betriebliche Überwachung als „neues“ Konzept
- Untersuchungshäufigkeiten bleiben nahezu gleich
- Ausnahmegenehmigungen weiterhin eingeschränkt möglich
- Informationsverpflichtungen werden mehr und gehen über die Qualität von Wasser hinaus

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

DI Christina Lippitsch

III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:

Kontrolle, Hygiene und Qualität

christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at